

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro. 32.

Kronstadt, den 20. April

1843.

Oesterreichische Staaten.

Siebenbürgen.

Kronstadt, 19. April. Mit welcher Liebe und Verehrung die Bewohner unserer Stadt ihrem angebeteten milden Herrscher, Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I., ergeben sind, davon gab der gestrige Abend und der heutige Tag die unzweideutigsten Beweise. Gestern Abend, als zur Vorfeier des fünfzigjährigen Geburtsfestes Sr. Majestät unsers gnädigen Landesvaters, war die Stadt festlich beleuchtet; eine unzählbare Menschenmenge durchwogte, begünstigt durch das herrlichste Frühlingswetter, die Straßen der Stadt und äußerte durch laute Jubelrufe, seine herzlichsten und freudigen Empfindungen über die Wiederkehr des festlichen Tages.

Heute Morgens um 4 Uhr verkündeten Pöllerschüsse vom weißen Thurm, Trommelschlag und Musikflänge aus den Straßen der Stadt den Anfang des heutigen Festtages. — Wie alljährlich, so auch heute, versammelten sich die griechisch-nichtunirten Glaubensgenossen zum feierlichen Gottesdienste in ihrer Hauptkirche in der oberen Vorstadt. Um 8 Uhr begann der feierliche Gottesdienst in der evangelischen Stadtpfarrkirche, welchem das löbl. Offiziercorps, die städtischen Behörden, die Mitglieder des äußern Rathes und Menschen aus allen Ständen beiwohnten. Stadtprediger Philippi hielt eine Rede, welche der Feier des Tages würdig entsprach und alle Anwesenden mit hoher Begeisterung für den besten Fürsten erfüllte. Den Schluß der Andacht in diesem Gotteshause machte das schöne Volkslied: »Segen Oesterreichs hohem Sohne.«

Um 10 Uhr nahm die Feier in der römisch-katholischen Stadtpfarrkirche ihren Anfang. Alle hier anwesenden Civil- und Militärbeamten, die städtische Communität und eine große Volksmenge versammelten sich auch in diesem Gotteshause, um ihre heißen Gebete zum Allvater zu senden, damit er dem besten Landesfürsten ein langes freudenreiches Leben schenke. Der hochwürdige Abt und Stadtpfarrer Anton von Kováts hielt ein feierliches Hochamt ab, welches eine seelenvolle Kirchenmusik begleitete. Während der heiligen Handlung gab das in voller Parade aufge-

stellte Militär die üblichen Salven, welche durch Pöllerschüsse vom weißen Thurm erwidert wurden. Auch hier machte die Absingung des herzerhebenden Volksliedes: »Segen Oesterreichs hohem Sohne,« den Schluß der kirchlichen Feier.

(Ueber die am Nachmittage stattgefundenen Festlichkeiten, welche durch den löbl. Magistrat veranstaltet wurden, werden wir in unserm nächsten Blatte Bericht erstatten.)

Die königl. siebenbürgische Hofkanzlei hat die durch das Ableben des Johann Rintses erledigte siebenbürgische Provinzial-Vice-Buchhalterstelle dem Rechnungsrathe bei der königlichen siebenbürgischen Provinzialbuchhaltung, Simon Tompa von Kis-Borosnyo verliehen.

Der königl. Fiscal-Directorats-Accessist Ludwig v. Korondi ist zum Kanzlisten zweiter Classe ebenda selbst befördert worden.

Oesterreich.

Wien, 6. April. Se. Majestät der Kaiser haben am gestrigen Tage nachstehendes allerhöchste Handschreiben an Se. kaiserl. Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Karl zu erlassen geruht:

»Lieber Herr Oheim, Erzherzog Karl! Die seltene Feier, welche Euer Liebden als Großkreuz Meines militärischen Marien-Theresien-Ordens begehren, bietet mir einen erfreulichen Anlaß, Ihnen die Insignien des besagten Ordens in Brillanten als ein Merkmal meiner hohen Achtung und dankbaren Anerkennung der großen Dienste, welche Sie Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater und dem Staate geleistet haben, zu verleihen, wobei Ich Mir jedoch das Vergnügen vorbehalten, selbe Ihnen heute in Gegenwart der versammelten Marien-Theresien-Ordensglieder und der hiesigen Garnison Selbst zuzustellen.«

»Ich wünsche von Herzen, daß diese Insignien noch durch viele Jahre, zur Freude Unsers Hauses, wie zum Stolze des Ordens und der von Ihnen so oft zum Siege geführten Armees, Eurer Liebden Brust zieren, und Ihren Nachkommen zur Aufforderung die-

nen mögen, dem Vorbilde des hochverdienten Vaters nachzustreben. e

Wien, am 5. April 1843.

Ferdinand m. p.

Am gleichen Tage ist das nachfolgende allerhöchste Cabinetschreiben an den Hof- und Staatskanzler, Fürsten von Metternich, in seiner Eigenschaft als Kanzler des militärischen Marien-Theresien-Ordens ergangen:

»Lieber Fürst Metternich!

»Ich finde an dem Tage, an welchem Mein vielgeliebter und verehrter Herr Oheim, der Erzherzog Karl Liebden, das fünfzigjährige Jubiläum des auf dem Schlachtfelde ruhmvoll erworbenen Marien-Theresien-Ordens Großkreuz begeht, eine Meinem Herzen erfreuliche Veranlassung hiermit anzuordnen, daß die Auszahlung der Maria-Theresien-Ordenspensionen, welche in Folge der Zeitumstände einige Verminderung erlitten hatten, von dem gegenwärtigen Verwaltungsjahre angefangen wieder nach ihrem vollen Betrag in Conventionsmünze Statt finde. e

»Sie haben in Ihrer Eigenschaft als Ordenskanzler Sorge zu tragen, daß diese Meine Verfügung sämmtlichen Ordensgliedern bekannt gemacht werde, sowie auch die zu deren Vollzug erforderlichen Einleitungen zu treffen. e

Wien, den 5. April 1843.

Ferdinand m. p.

Am 1. April des gegenwärtigen Jahres waren 50 Jahre seit dem Tage verstrichen, an welchem weiland Se. Majestät Kaiser Franz I. Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzoge Karl wegen Höchstdessen entscheidender Theilnahme an den wichtigen Kriegereignissen, welche den Monat März des Jahres 1793 bezeichneten, das Großkreuz des militärischen Marien-Theresien-Ordens zu ertheilen geruhten.

Se. Majestät unser gegenwärtig regierender, allergnädigster Kaiser und Herr Ferdinand I. hatten beschlossen, diese, Ihrem Herzen theure Jubelfeier festlich zu begehen, und dazu den 5. April festgesetzt. Dem zu Folge hat gestern, als an dem bestimmten Tage, diese Feierlichkeit auf folgende Weise Statt gefunden:

Um 10 Uhr Vormittags begaben Se. Majestät der Kaiser und König Sich mit Ihren kaiserlichen und königlichen Hoheiten den Erzherzogen, in Begleitung der Generalität, der Garden u. s. w. aus der k. k. Hofburg zu Pferde auf das Glacis zwischen dem Burg- und Schottenthore, woselbst die sämmtlichen hier garnisonirenden Truppen, ferner die, zu diesem Feste nach Wien beorderten Abtheilungen der beiden Regimenter, welche den höchsten Namen Sr. kaiserlichen Hoheit führen, nämlich eine Division des Ulanenregiments

Nro. 3, und ein Bataillon des Infanterieregiments Nro. 3, sowie auch die Jöglinge der k. k. Ingenieursakademie, und die Invaliden in Parade aufgestellt waren. Auch waren mehre, noch im Stande des k. k. Chevaurlegersregiments Fürst Windischgrätz dienende Veteranen, welche in den Schlachten von Albenhoven und Neerwinden mitgefochten hatten, zu dieser Feier hierher beordert.

Auf dem Glacis angelangt, ritten Se. Majestät der Kaiser die Fronten der aufgestellten Truppen ab, wobei Ihre Majestät die Kaiserin folgten, Allerhöchstwelche, nebst den übrigen durchlauchtigsten Frauen, zu Wagen auf dem Glacis erschienen waren.

Nach vollendeter Truppenschau begaben Sich Allerhöchst dieselben in das, nächst dem Meßzelt aufgestellte, mit Leibgarden besetzte, offene Prachtzelt, woselbst auf einer zwei Stufen hohen Estrade die Plätze vorgerichtet waren, auf denen die höchsten Personen dem Gottesdienste beiwohnten.

Die Feldmesse wurde von dem Feldbischof gehalten, und am Schlusse das Te Deum unter Salven aus dem Kleingewehr und Lösung der auf dem Glacis aufgestellten Kanonen abgesungen. Die Generalität und das Offiziercorps wohnten dem Gottesdienste vor dem Zelte bei, welchem zunächst die Marien-Theresien-Ordensritter ihre Plätze hatten.

Als der Gottesdienst beendet war, erhoben Sich Se. Majestät mit den höchsten Herrschaften, übergeben feierlich, im Angesichte der Ordensglieder und der gesammten Garnison, Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Karl die Insignien des Marien-Theresien-Ordens in Brillanten, und ertheilten Höchstdemselben die Acolade. Se. kaiserliche Hoheit der Erzherzog Johann — nach dem durchlauchtigsten Jubelhelden der älteste Großkreuz des Marien-Theresien-Ordens — hielt hierauf eine Rede an Se. kaiserliche Hoheit den Erzherzog Karl, welche Höchstderselbe mit tiefer Rührung erwiderte. Auch empfingen Sr. kaiserl. Hoheit die Glückwünsche der allerhöchsten Familie, der Ordensgenossen, der Generalität u. s. w.

Hierauf erfolgte die Desfilirung sämmtlicher Truppen vor Sr. Majestät, und Ihre Majestäten kehrten mit allerhöchstherrlicher Begleitung auf die oben erwähnte Weise wieder in die k. k. Hofburg zurück.

Mittags fand in dem CeremonienSaale die allerhöchste Familientafel mit Zuziehung sämmtlicher, zu dieser Feier erschienenen Marien-Theresien-Ordensritter Statt. Der CeremonienSaal war durch die aufgestellten Rüstungen erlauchter Ahnherren des Kaiserhauses, durch andere Waffenerzierungen, Fahnen und Lorbeerfestons militärisch geschmückt. An den Säulen waren die Gedächtnistafeln der von dem gefeierten Helden erkochten Siege angebracht. Die Tafelmusik ward von dem Musikkorps des Infanterieregiments Erzherzog Karl ausgeführt. Bei dem Ausbringen der Ge-

sundheiten wurden die Säben aus dem schweren Geschütze auf den Bastionen abgefeuert. Von den k. k. Hof-Capellensängern wurde eine Hymne abgesungen.

Nach aufgehobener Tafel begaben Ihre Majestäten Sich wieder in Allerhöchsthre Appartements, und somit war die Festlichkeit beendet, welche durch ihre erhabene Feierlichkeit, durch die glorreichen Erinnerungen, denen sie geweiht war, und vor Allem durch den allverehrten Helden, den sie feierte, allgemeinen tiefen Eindruck erzeugte und in den Annalen der Kaiserstadt und der k. k. Armee als einer der glänzendsten und freudigsten Momente in unvergänglichem Gedächtnisse fortleben wird.

Die ausgerückte Mannschaft, vom Feldwebel abwärts, mit Inbegriff der Invaliden, ward mit einer dreitägigen Gratioslöhnung theilhaft.

Von obiger Feierlichkeit wird auf allerhöchsten Befehl eine umständliche Beschreibung durch den Druck veröffentlicht werden, deren Erträgniß dem Invalidenfonde zugewendet wird.

Ungarn.

Ofen, 8. April. Am 3. d. M. ist hier Georg Freiherr von Wrede, k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Ritter der französischen Ehrenlegion, im 78. Jahre seines Lebens an Altersschwäche verschieden, betrauert von seiner Gattin Julie Freiin v. Wrede, geb. Zarka v. Lukafalva, von seinen Söhnen Moriz, k. k. Rittmeister bei Savoyen-Drägoner, und Carl, k. k. Lieutenant bei Eyzler-Husaren, und seiner Tochter Sophie Gräfin v. Schönburg. Das feierliche Leichenbegängniß, wobei, unter dem Haupt-Commando des k. k. Brigadiers v. Baumann, und unter Aufführung des k. k. Divisions-Commandanten Baron Boyneburg von Lengsfeld und der Truppen-Divisionäre, zwei Grenadier-Compagnien, zwei Bataillone Infanterie und eine Abtheilung Schwarzenberg-Uhlanen, sowie vier Kanonen mit der Bedienungsmannschaft die Honneurs machten, fand den 6. Nachmittags 4 Uhr Statt. Das Requiem für den Hingeschiedenen wurde heute 9 Uhr Vormittags in der Hauptpfarrkirche der Festung Ofen abgehalten. (Ofn. Zeit.)

Varscher Comitatsversammlung vom 6. und folg. März. Aus dem Berichte über diese Versammlung theilen wir mit: 1. Der Adel bleibt bei seiner Steuerfreiheit und will nicht einmal zur Domesticalcasse beitragen. 2. Nun kam es zu heftigen Debatten über die Aviticität, welche ein Mitglied durch die Erklärung: »unsere adeligen Genossen haben bei Raab vor Kukurupstengeln die Flucht ergriffen«, steigerte. Der Vicegespan stellte die Ruhe her, und nun wurde beschlossen: die Aviticität solle nicht aufgehoben, sondern

*) Eine beißende Anspielung auf die Insurrection.

blos modificirt werden, namentlich sollen die Majorate aufgehoben werden, der adelige Grund nur an einen Adeltigen verkauft werden können. Die Steuerfreiheit und Beibehaltung der Aviticität wurde vorzugsweise durch den gemeinen, unverständigen, aber an Ueberzahl überwiegenden Adel unterstützt. 3. Betreff der Volkserziehung wurde beschlossen, daß die Aelteru und Vormünder durch ein Zwangsgesetz verhalten werden sollen, ihre Kinder und Mündel in die Schule zu schicken, und daß Alle, deren Kinder die Schule besuchen, zu den Einkünften des Lehrers beitragen sollen. 4. Zur Hebung der Nationalität soll die magyarische Sprache in der Verhandlung aller bürgerlichen, militärischen und geistlichen Angelegenheiten, sowohl als Unterrichts, als auch als Gesetzgebungssprache, ausschließlich gebraucht, auch bei der königlichen ungarischen Hofkanzlei, der ungarischen Hofkammer und allen derselben untergeordneten Cameralämtern, kurz bei allen, welchen Namen immer führenden Gerichtsbarkeiten und öffentlichen Ämtern, als ausschließliche Geschäftssprache eingeführt werden. Außerdem sollen a. das Landeswappen, die Nationalfarben und Siegel mit magyarischer Umschrift durchgängig bei jeder Gerichtsbarkeit, bei jedem Amte und jeder öffentlichen Anstalt in Ungarn ausschließlich gebraucht werden; b. sollen die Münzen in Ungarn mit dem Wappen des Landes und mit magyarischer Umschrift geprägt werden; c. bei den ungarischen Regimentern soll das Comandowort magyarisch sein*); d. bei den auswärtigen Gesandtschaften soll die magyarische Nation durch ein magyarisches Individuum repräsentirt werden**); e. das Corpus juris soll in die magyarische Sprache übersetzt werden. 5. Zur Hebung des Handels soll a. die Selbstständigkeit desselben erwirkt werden; b. aus Rücksicht auf die Belebung des Gewerbflusses soll ein Schutzollsystem eingeführt werden; c. in Bezug auf die zu reincorporirenden Theile sollen die bestehenden Dreißigstgelläufe aufgehoben werden; d. der Seehafen von Ungarn soll Fiume sein, derselbe mit Pesth durch eine Eisenbahn verbunden, und der übliche Sold der an derselben arbeiten sollenden Soldaten in ihren täglichen Arbeitslohn eingerechnet werden; e. Fabrikanten, welche sich in Ungarn niederlassen, sollen zu den Honoratioren gezählt und für die Errichtung einer Fabrik zehn Jahre von jeder Abgabe freigehalten werden.

*) Diesem schon auf dem vorigen Landtage gestellten Verlangen setzte der Personal mit Recht entgegen, daß dasselbe mit der Einrichtung, Einheit, Jurisdiction und Brauchbarkeit des Militärs sich durchaus nicht vertrage.

***) Das gegenwärtige Steuerquantum reicht nicht einmal zur Verpflegung der ungarischen Regimenter. Weber wollen die Varscher Comitatsstände, welche zur Befoldung ihrer Comitatsbeamten nicht einen einzigen Heller beitragen, diesen Gesandten und sein Personal besolden? Wer soll diesen Gesandten mit Instructionen versehen? —

Die Fabrikanten sollen betreff ihrer Fabriken mit dem Eigenthümer des Bodens einen unwiderruflichen Vertrag abschließen können; f. zur Bekleidung der ungarischen Regimenter soll das Tuch aus inländischen Fabriken genommen werden; g. die Zünfte sollen aufgehoben werden; h. Groß- und Kleinhandel soll Jedermann im Inlande wie nach dem Auslande treiben können; i. die Cameralpflücker bevölkert, die Sandwüsten mit Wäldern bepflanzt werden; k. Privatmauthgerechtigkeiten sollen gegen eine Entschädigung aufgehoben werden; l. Gleichheit des Maßes und Gewichtes soll eingeführt werden; für den Anschluß an den deutschen Zollverein sollen sich die Deputirten, aus Rücksicht auf die magyrische Rationalität, unter keiner Bedingung erklären. 6. Die Einkünfte der Geistlichen sollen, in wie weit sie ihre Bedürfnisse übersteigen, ohne Religionsunterschied zur Volksziehung verwendet werden. 7. In Betreff der gemischten Ehen soll ein, dem Beschlusse der Ständetafel vom vorigen Landtage entsprechendes Gesetz gegeben, der apostolische und andere Hirtenbriefe durch das Gesetz für null und nichtig erklärt und zur Verhinderung ähnlicher Fälle ein Gesetz gegeben werden. Die königlichen Placete sollen vorher dem Landtage vorgelegt werden. 8. In Betreff der Stimmberechtigung der Städte wird ihr Einfluß auf die Gesetzgebung zwar anerkannt; bis dieselben aber nicht eine constitutionelle Stellung *) erhalten, sollen dieselben auf die Gesetzgebung thatsächlich keinen Einfluß üben. 9. Die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn soll betrieben werden. 10. Das über die Wiedervereinleibung der Comitate Krasna, Mittel-Szolnok, Zarand und des Districts Kövár, gegebene Gesetz soll thatsächlich vollzogen werden. 11. Betreff der Obergespane wurde beschlossen: a. der Obergespan soll nach dem 36. Artikel von 1536 aus denen, welche der Comitatus vorschlagen wird, von Sr. Majestät ernannt werden; b. derselbe soll ein geborner Magyar sein und magyrisch verstehen; c. die Eidesformel für die Obergespane soll auf dem Landtage ausgearbeitet, und der Eid von denselben bei ihrer Installation nach dieser Formel abgelegt werden; d. die erblichen Obergespanwürden sollen aufhören, ausgenommen die mit der Würde des Palatinus verbundene; e. die Obergespane sollen, außer der Ernennung zu jedem Honorar-amte, in der öffentlichen Verwaltung nicht mehr Be-

*) d. h. es sollen die Städte durch Bürgerversammlungen, welche sich nur in magyrischer Sprache berathen dürfen, den Comitaten assimilirt, die Beamten, die Deputirten von der ganzen Bürgerschaft gewählt und mit Instruktionen versehen werden. Wahr ist es, daß der 67. Artikel von 1791 das Bedürfnis einer Organisation der Städte anerkennt, daraus folgt doch keineswegs die factische Suspension ihrer Stimmberechtigung auf dem Landtage; denn dasselbe Gesetz spricht auch das Bedürfnis einer Organisation des Landtages und der Comitatsversammlungen aus, und doch hat Niemand daraus ein Recht zur

fugnisse haben, als jeder andere Besitzer *). 12. Betreff der Beamtenwahlen in den Comitaten wurde unter Andern beschlossen: wenn der Obergespan nach dem Ablaufe von 3 Jahren die Beamtenwahl nicht vornehme, solle dieselbe der Comitatus unter dem Vorsitze eines Assessors vornehmen; in den Conferenzen sollen wenigstens 24 Individuen, welche den Comitatus kennen und kein Amt bekleiden wollen, anwesend sein: die durch die Majorität vorgeschlagenen 4 Individuen solle der Obergespan candidiren müssen, außer diesen nach Belieben auch andere candidiren können. Wer die Schulstudien nicht beendigt habe, solle kein Amt bekleiden können. Die Comitatsperceptoren sollen Caution leisten und diese intabuliren lassen. Wer 18 Jahre alt sei, könne Wähler sein. Die erledigten Aemter sollen nicht durch Substitution, sondern durch Wahl besetzt werden. 13. Zur Vermehrung der Einkünfte der Landescaße soll Jedermann, welcher eine königliche Schenkung erhält, ein halb Procent des geschenkten Gutes, ein Armalst 10 Ducaten, ein Assessor 1 Ducaten, ein Kammerherr 20 Ducaten, ein königlicher Rath 10 Ducaten, ein geheimer Rath oder Baron 50 Ducaten, ein Graf 100 Ducaten, ein Fürst 1000 Ducaten in die Landescaße zahlen. 14. Die Präventivcensur soll aufgehoben, und ein Preßgesetz gegeben werden, welches aber durch übermäßige Strenge die Schriftsteller der Literatur nicht entfremde. Die im Lande erscheinenden Zeitungen sollen ungestempelt und ohne Stempelsteuer in das Ausland geschickt werden. Eine Landtagszeitung soll beantragt werden. 15. Die Abhilfe der Beschwerden soll betrieben werden. 16. Die Ablösung der Frohdienste soll Jedermanns Belieben überlassen werden. 17. Die sich ablösenden Gemeinden sollen in den Versammlungen repräsentirt werden. 18. Der Antrag des Gömörer Comitates, daß alle geistlichen Personen überhaupt von allem Einflusse in weltliche Angelegenheiten auszuschließen seien, wurde nicht angenommen. 19. In Betreff der Errichtung einer Nationalbank sollen Sachverständige aufgefordert, und ihr Gutachten dem Landtage unterlegt werden. — (Aus dem Jelenkor.)

Pesth. Der Jelenkor berichtet in No. 26, vom

Suspension der Abhaltung von Landtagen und Comitatsversammlungen gefolgt. — Das Pesti Hirlap sagt selbst in einem Artikel, daß 33 Städten die individuelle Stimmberechtigung nach dem Gesetze nicht abgesprochen werden könne, und macht daher in einer spätern Nummer den Vorschlag, den Städten sollten fünfzehn Stimmen auf dem Landtage eingeräumt werden. —

*) Der 56. Artikel von 1723 sagt: „quandoquidem Supremi Comites illorum Comitatum, quibus praeficiuntur, moderatores essent, ac tam politicorum et publicorum negotiorum, quam etiam justitiae administrationis curam sibi principaliter commissam haberent,“ weiter hat der Obergespan das Recht, zu jeder Beamtenstelle 4 Individuen zu candidiren.

2. April, in einer andern Pesther Zeitung gelesen zu haben, daß ein Pesther Handelsmann auf die Aufforderung, die magyarischn Theaterzettel sich kommen zu lassen, höchst aufgebracht geantwortet habe, daß er sogar auf dem Kehricht nicht dulde, was magyarischn sei. — Also trägt die Aufforderung, das deutsche Theater dem Lande und dem Genius des Magyarenthums (Siebenb. Wochenblatt Nro. 26) zu überlassen, bereits bittere Früchte, denn nur die Furcht, sich sogar die Freiheit des Theaters entwunden zu sehen, kann eine so leidenschaftliche Aeußerung hervorrufen. —

Raab, 24. März. Ein Correspondent berichtet in Nro. 25 des Világ, daß in Raab ein deutsches politisches Blatt entstehen wolle; das Gesuch um die Concession sei von der Statthaltereie bereits an die Raaber Stadtbehörde zur Berichterstattung überwiesen, ob der Herausgeber hinreichende politische Bildung besitze. Der Correspondent bezweifelt die politische Bildung des Herausgebers und berichtet, dazu komme, daß man in Raab von einem antimagyarischn Vereine spreche, dessen der magyarischn Rationalität abgeneigte Mitglieder als Mitarbeiter bezeichnet seien. — Der Correspondent hofft jedoch, die Statthaltereie werde eine deutsche Richtung des Blattes unmöglich machen. — Ein Gewinn, eine Bereicherung für die deutsche Journalistik ist es gewiß nicht, wenn das beißende Urtheil in der Vierteljahrsschrift (Siehe Nro. 18 und 19 des Satelliten) auch auf dieses Blatt ausgedehnt werden müßte und könnte. —

Zalaer Comitatsversammlung vom 4. April. Zala-Egerszeg, den 4. April. »In diesem Augenblick ist die Sitzung geschlossen, in welcher beinahe 1600 gemeine Edelleute, sowohl die Domesticallsteuer, als auch die für Straßen, Brücken u. s. w. zu übernehmenden Abgaben in die Landescaße durch Acclamation verworfen haben. Zahlreiche Drohungen und beschimpfende Ausdrücke gegen die Person des Déák und die Personen Anderer gingen der Sitzung voraus: aber Unruhe und Unordnung entstand in der Sitzung keine. Die Redner wurden ruhig angehört, unter diesen sprach bloß Einer, nämlich Georg L. gegen die Besteuerung, die übrigen, ungefähr 20 bis 24, erklärten sich für dieselbe und vielleicht noch 100 hätten also gesprochen; denn die gesammte Intelligenz — mit sehr wenigen Ausnahmen — war dafür; aber das Reden war durchaus erfolglos, denn die Masse war zu sehr aufgehetzt. Der Assessor Georg F. und der Assessor Paul H., zwei einst durchgefallene Beamte, waren die sichtbaren Häupter der Partei, wer waren die Unsichtbaren? das weiß Gott und wissen auch einige Herren aus dem Westprimer Comitats. (Aus dem Pesti Hirlep.)

Szaboltscher Comitatsversammlung vom 12. März. Das Pesti Hirlep enthält in Nro. 231 eine erschütternde Schilderung dieser Versammlung, welcher wir Folgendes entnehmen: »Der 12. März wurde für un-

sern Comitats ein Trauertag. Von Rache, Ehrgeiz und Privatinteressen geleitete Parteihäupter reichten sich mit den starren Anhängern der alten Constitution die Hand, um die Lebensfragen der Zeit niederzutreten; aber dies war nicht die betäubendste Seite des Tages, sondern die Weise, mit welcher sie es thaten, welche unsern Comitats weit zurückgeworfen hat, und welche schnurstraks zum moralischen Selbstmorde des Comitatsorganismus führt. Da die am 10. März verhandelte Landtags-Commission durch die Parteiführer der Gegenpartei überfüllt wurde, so fiel die Frage der Domesticallsteuer, so wie der Zwangsablösung der Frohdienste schon hier durch; übrigens wurde das Recht der Volksrepräsentation wenigstens den Honoratioren eingeräumt, und der Antrag gestellt, daß die Besitzer der geistlichen Güter zur Volkserziehung angehalten würden, und die übrigen Theile der einstigen 12 Szathmarer Punkte genehmigt. — Die außer den Commissionsmitgliedern versammelten Assessoren konnten ihre Stimmen abgeben, in Folge Comitatsbeschlusses, welcher das Stimmrecht den an der Commission Antheil nehmen Willenden einräumte. — Und die von Ort zu Ort getragenen Rundschreiben, die unaufhörliche Agitation der Parteihäupter der Steuerfeinde, bewirkte auf den 12. März die Erscheinung des gemeinen, schlecht unterrichteten Adels in außerordentlicher Masse. Und den 12. März in der Frühe um 8 Uhr brüllten schmetternd mehr als 1500 Kehlen: »es lebe die Freiheit, wir steuern nicht!« Eine Viertelstunde später versammelt sich der mit Messern versehene Adel vor dem Comitats Hause, setzt sich in Bewegung, um den Comitatssaal in Besitz zu nehmen, besetzt, nachdem die Szathmarer Gründe*) auf einen Haufen gesammelt worden, die Bänke und Stühle; der Tumult wächst fort und fort und die in dem Hofe eines Comitatsassessors tüchtig berauschte Masse läßt seinen Namen laut erschallen; und dieser, in seinem Leben zum ersten Mal auf einem Triumphwagen, vergift seinen Hochmuth, umarmt ein beraushtes Volk und wird umarmt. Die Stunde schlägt zehn, und dies ist der Termin für die Eröffnung der Berathung. Unser geliebte erste Vicegespan wird in Kenntniß gesetzt, daß es unmöglich sei, in den Saal zu kommen. Hierauf stellt in Gegenwart des, im Saale des Vicegespans versammelten intelligenten Theiles der Assessor E. den Antrag, die Versammlung im Comitatshofe abzuhalten, bringt darauf, indem er sagt: »ich stehe für keine Folgen, der anstürmenden Flut kann man keinen Widerstand leisten.« Dieser Antrag der Intrigue wird in Folge des vom Grafen Emil D. erhobenen, von Mehreren unterstützten Widerspruchs verworfen. Jetzt empfiehlt E. die geräumige Kirche, da auch dies aus

*) Vulgo bleierne Stöcke. Anmerkung der Redaction des Pesti Hirlep.

sehr natürlichen Gründen nicht angenommen wird, ruft er aus: »wenn die Beamtenwahl im Hofe abgehalten werden kann, weiß ich nicht, warum diese Versammlung nicht dort abgehalten werden könnte.« Hierauf folgt allgemeines Gelächter; denn sein von der vollen Masse schmetternd ausgerufenen Name bewies deutlich, daß derjenige sich unter uns befinde, welchem die gegenwärtige Versammlung nur als Deputirtenwahl et was gelte. Der Vicegespan erklärte, daß er die Verathung auf jeden Fall in dem Saale eröffnen werde. Und nach großer Anstrengung nahmen die beiden Vicegespane, bei beinahe durchgängiger Ausschließung der Beamten, Platz; in der Mitte des, mit Messern versehenen, mit bedecktem Kopfe und rauchenden Pfeifen die Tische und Bänke besetzt haltenden, wüthenden Adels konnte von Verathung, von Vorträgen keine Rede sein; sogar der Vicegespan wird nicht angehört; auf die populärsten, aber für die Besteuerung sprechen wollenden Beamten wird das Messer gezückt. S. J., einer der populärsten, wird auch mit einem Messer verwundet. — S. K. wird, im Begriffe zu sprechen, mit dem Auerufe unterbrochen: »Sprich so, daß die Hunde hier dein Blut trinken werden.« S. K. wendet sich zu einem, neben ihm stehenden Parteiführer mit der Bemerkung, was er gethan habe, und erhält zur Antwort: »Dieses ist die natürliche Folge der alten Reibungen.« Der erwähnte Parteiführer machte die ergrimmte Masse auf den auch weiter mit ihm sprechenden S. K. aufmerksam, sagend: »hören Sie, meine Herren, dieser S. J. ist derselbe, welcher Sie besteuern will,« und nur später hielt derselbe die losstürzende Masse zurück. — Nun nähert sich die einbringende Masse dem Stuhle des Vicegespanes und erpreßt mit Gewalt die Enunciation des Beschlusses. Während im Saale die Steuer durch Hilfe der Messer verworfen wird, stürzt der sich tragen lassende Volksmann draußen die Frage der Aviticität, und nach wenigen Minuten ist auch diese begraben. — Nun gewahren einige reine Partehäupter der Conservativen zu spät, daß die von ihnen herangebrachten hundert und hundert Menschen, zur Erreichung von Privatinteressen benützt, sogar die von ihnen gewünschte Angelegenheit stürzen. — Die ausgegebenen Hunderte oder Tausende tragen nicht ihnen Interessen. So betrübend ist das Resultat dieses Tages. Das Schmerzlichsie ist aber, daß wir eine solche Versammlung erlebten, wo Niemandes Meinung angehört wird, wodurch die rohe Masse Beschlüsse gefaßt werden. — In der That ist es schmerzlich, daß das Volk in Folge falscher Einflüsterung zum eignen Nachtheile Angelegenheiten entscheidet, welche es nicht versteht. — Und doch ist es in Szaboltsch mit Allem so gegangen! Sogar als die heilige Angelegenheit der Volksziehung zur Sprache kam, schrien die zusammengerotteten Szaboltscher Stände: »Der soll sie ziehen, welcher sie gemacht hat.

Malachei.

††† Bukurest, 29. März. Einen neuen Beweis der väterlichen Sorge unsers Fürsten für das wahre Wohl seines Landvolkes hat Sr. Durchlaucht durch eine vor wenigen Tage erschienene Verordnung gegeben, vermöge welcher die ackerbauenden Landleute, bei der gegenwärtigen wichtigsten Zeitperiode zur Besorgung des Feldbaues, verhindert werden sollen, ihre Arbeiten dadurch zu vernachlässigen, daß sie oft in großer Anzahl in der Hauptstadt erscheinen, um veraltete, oft unerweisliche Beschwerden zu erneuern. Es soll demnach kein Landbauer sich unterfangen vor beendeter Ausfaat, deren Epoche hierlandes der 10. Mai ist, wegen derlei Klagen und Prozessen persönlich in der Hauptstadt zu erscheinen und sich aufzuhalten, und seinen nöthigsten Erwerb als Landmann zu vernachlässigen. Aber auch nach der beizugten Epoche soll in Anbetracht dessen, daß der Landmann zu dieser Zeit sich nie ohne Nachtheil von seiner Wirthschaft entfernen kann, ein haufenweises Erscheinen von Beschwerdeführern aus demselben Orte nicht gestattet sein. Man sieht, wie weise der Fürst die verderbliche auch hier stark vorgeschrittene Beschwerdeführungs- und Prozeßsucht niederzuhalten und den wahren Reichthum des Landes, den Feldbau zu befördern beflissen ist.

Montenegro.

Der Allgemeinen Zeitung wird aus St. Stephano in österreichisch Albanien vom 8. März Folgendes berichtet: »In der Nacht vom 22. auf den 23. Februar haben die Montenegriner nach längerer Ruhe wieder einen Raubzug gegen den österreichischen District von Pastrowitsch versucht, vermuthlich um eine dortige Schafheerde aufzuheben; allein die Bevölkerung dieses Bezirks war schnell in Verfassung die Räuber gebührend zu empfangen, so, daß sie sich mit leeren Händen und dem Verlust eines Todten und mehren Verwundeten eiligst zurückziehen mußten. Dieser Vorfall hatte große Aufregung auf dieser Gränze zu Folge, indem man einen wiederholten ernstlichen Angriff besorgte, weshalb auch die äußersten Posten des k. k. Gränzsicherheitscordons ansehnlich verstärkt wurden. Zwar hörte man bald, daß der Vladika auf die Anzeige von jenem Treubruch seiner Montenegriner sogleich energische Maßregeln getroffen, die Urheber desselben verhafteten, und einen von ihnen sogar habe aufhängen lassen, um die Ruhe wieder zu sichern; allein da unglücklicherweise ein Montenegriner bei dem Ueberfall erschossen worden, so ist bei dem in Montenegro noch immer in hohem Ansehen stehenden Gesetze der Blutrache kaum anzunehmen, daß sich die Angehörigen des Gefallenen früher beruhigen werden, ehe sie dieser Genüge verschafft, und einigen Pastrowitschianern das Lebenslicht ausgeblasen haben. — Der herrlichsten Frühlingswitterung, welche schon alle Spuren des Winters vertilgt hatte, ist seit einigen Tagen ein neuer

Winter gefolgt, der für die Bewohner dieser Gegenden allerlei Ungemach im Gefolge hat.

Deutschland.

(Preußen.) Der in unserm vorigen Blatte erwähnte allerhöchste Bescheid auf die Adresse, welche die Stände des Großherzogthums Posen an Se. Maj. den König von Preußen direct absandten, drückt das hohe Mißfallen des Königs mit der Adresse aus, bezeichnet ihren Inhalt als den einer verblendeten Partei, und fährt dann fort: »Wir können dem Landtage nicht vorenthalten, daß, wenn jene Ansicht, welche sich losragt von dem gemeinsamen Bande, von dem Einen Ganzen Unseres Reichs, sich als die des Posenschen Landtages kundgeben sollte, Wir, in gerechter Folge dessen und im lebendigen Gefühl für die Pflichten Unseres königlichen Berufs, die Stände des Großherzogthums an der dem Lande gegebenen Verheißung: die Provincialstände der Monarchie in regelmäßigen Perioden zu versammeln, nicht ferner Theil nehmen lassen werden. Die übereilte Beurtheilung der Wirksamkeit der ständischen Ausschüsse ist nicht geeignet einen Einfluß auf Unsere wohlermogene Absicht bei Gründung dieser Institution zu üben. Wir wollen in Gnaden die Aeußerungen nicht näher erörtern, welche auf ein Gebiet übergreifen, das Unserer Erwägung und Entschloßung vorbehalten bleiben muß, noch die unangemessene Berufung auf eine Verordnung (vom 22. Mai 1815), welche, wie Wir dies bereits in dem Landtagsabschied für das Königreich Preußen vom 9. September 1840 ausdrücklich erklärt haben, völlig unverbindlich für Uns ist, da schon Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, von denen dieselbe ausgegangen, ihre Ausführung mit dem Wohle Ihres Volkes nicht vereinbar fanden, und das Gesetz vom 5. Junius 1823 an ihre Stelle treten ließen. In Unsern Verordnungen vom 4. und 23. Februar d. J. haben Wir Unsern Willen in Bezug auf die Presse so bestimmt und deutlich ausgesprochen, daß die Stände nicht erwarten durften, daß die in bedauerlicher Unkenntniß der bestehenden Bundes- und Landesgesetze erhobene, durch nichts begründete Reclamation gegen die von Uns genehmigte Censurinstruction vom 31. Januar d. J. Uns zu einer Aenderung hierin bewegen könnte. Der Landtag scheint überdies hierbei gänzlich übersehen zu haben, wie Wir in demselben Augenblick, wo Wir die öffentliche Ordnung lediglich durch die Erinnerung an die bestehenden Gesetze gegen den Mißbrauch der Presse schützten, zugleich durch ein neues Gesetz der Presse einen bisher nicht vorhandenen Schutz gegen mögliche Willkür zu verleihen beabsichtigt gewesen sind.« . . . (Folgen die Unterschriften des Königs und des gesammten Staatsministeriums.)

Frankreich.

Der Herzog von Aumale, welcher sich gegenwärtig in Afrika befindet und Commandant der Provinz

Tillery ist, hat sich in den ersten Tagen des Monats März tüchtig mit den Kabylen herumgeschlagen und mehrere Stämme zur Unterwerfung gezwungen und zuletzt den an Abd-El-Kader sehr anhänglichen Stamm der Rejliona mitten in ihren Gebirgen gezüglicht. — Die Truppen erhalten bis 15. April Ruhe, und dann beginnt der Frühlingsfeldzug. Die Franzosen hoffen in demselben die Araber vollends aufzureiben oder zu Franzmännern zu machen. Der Generalgouverneur läßt 20 Mädchen aus Marseille und 20 aus Toulon kommen und verheirathet sie mit Colonisten. Jedes Mädchen erhält 500 Fr. zur Aussteuer.

Pacht-Ankündigung.

Im Namen des k. k. 2. Walachen 17. Gränz-Infanterieregiments wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Proventenobjecte und Schankgerechtigkeiten, deren Verpachtung in Folge hohen hofkriegsräthlichen Rescripts vom 25. October 1842 R. 4600 nur auf ein Jahr, nämlich: vom ersten November 1842 bis Ende October 1843 ratißicirt worden ist, abermals auf zwei nacheinander folgende Jahre und zwar: vom ersten November 1843 bis Ende October 1845 am 29. und 30. Juni 1843 im Stabsorte Naszod an die Meistbietenden zur contractmäßigen Benützung öffentlich feilgeboten werden und zwar:

1. Das Wirthshaus und die Fleischbank in Borgo-Prund. Dieses ist vom guten Materiale erbaut, liegt auf der, in die Bucovina führenden Haupt-Comercialstraße, hat vier Zimmer, eine Kammer, eine Küche, einen Keller, eine Stallung auf 8 Pferde und einen Wagenschoppen.

2. Das Wirthshaus und die Schlachtbank in dem Bade-Orte Alt-Rodna. Dieses Wirthshaus ist von Stein gebaut, hat zwei Zimmer, eine Kammer, eine Küche, einen Keller mit zwei Abtheilungen, einen Stall auf 6 Pferde und einen Wagenschoppen, dann eine Schlachtbrücke.

3. Nach der hohen Siebenbürger-General-Commandoverordnung vom 24. April 1838 R. 1722 sind die Pächter der ärarischen Wirthshäuser in Borgo-Prund und Alt-Rodna gehalten zur Bequemlichkeit der Reisenden und sonst in denselben einkehrenden Gäste, die nöthigen Hauseinrichtungen, nämlich: Tische, Stühle, Betten u. u. selbst anzuschaffen, und auf die Dauer ihrer Pachtzeit vergestalten zu unterhalten, daß von Seiten der Gäste hierwegen keine gegründete Klagen vorkommen, worauf die Localbehörden der Beamten zweier Gränz-Drtschaften zu sehen haben werden.

4. Die Schankfreiheiten. In den Stationen Gleden, Moroscheny, Bistricza, Sosseny, Mislotseny, Parya, Hozdo, Bikisch und Runk, und hat sich der Pächter um ein hiezu angemessenes Gemeinde- oder Privathaus selbst zu bewerben und darf den Wein und

Branntwein nach Belieben wo immer ankaufen und in denselben ausschänken.

Die Bedingungen zur Verpachtung dieser Objecte können in dem Stabsorte Naszod in der Regiments-Rechnungskanzlei während der gewöhnlichen Amtsstunden auch vor der Licitation zu jeder Zeit eingesehen werden, jedoch wird hier zur allgemeinen Direction bemerkt, daß:

a. Jede Arrenda vierteljährig vorhinein in guter gangbarer Conventions-Münze durch die betreffenden Compagnien zur Proventencassa des 2. Walachen Gränz-Infanterieregiments zu erlegen sei.

b. Zur Sicherheit des allerhöchsten Aerrars hat jeder Pächter einen halbjährigen oder nach Verhältniß auch einen vierteljährigen Arrendabetrag entweder in baaren, oder in öffentlichen Fondsobligationen nach dem bestehenden Börsencourse, als Caution zur Justicial-Depositencassa nach der Licitation gleich zu erlegen, welche Caution während der ganzen zweijährigen Arrendazeit in derselben depositirt zu verbleiben hat.

c. Subarrenden sind auf keinen Fall gestattet, und wenn sich dieselben Jemand dennoch erlaubt, so wird der Subarrendirungsbetrag confiscirt, und die Subarrenda muß gleich aufhören.

d. Da, wo ärarische Gebäude vorhanden sind, werden selbe den Pächtern in gutem Stand inventarisch und commissionell übergeben werden, von welcher selbe auch nach Ausgang der Pachtzeit im nämlichen Stande wieder zurückzuübergeben sind. Uebrigens hat der Pächter jede einzelne Reparatur oder neue Herstellung, die sich während der Arrendazeit an den Gebäuden, Requisiten oder Geräthschaften ergeben sollte und nicht 10 fl. C. M. übersteigt, aus Eigenem zu bestreiten.

e. Werden Juden nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften weder als Pächter zugelassen, noch als Schänker geduldet, von welchem Verbote jedoch die Armenier ausgeschlossen sind.

f. Um bestimmen zu können, in wie weit einer oder der andere Pachtlustige zum Pachte zugelassen werden könne, hat jeder derselben über seine unbeweglichen Realitäten die obrigkeitlichen Schätzungsurkunden mit dem grundbüchlichen Auszuge der darauf haftenden Schulden und Lasten mitzubringen und der Arrendirungscommission zu übergeben.

g. Der Contract ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitationsprotocolls, für das Aerrar hingegen erst vom Tage der erfolgten hoffkriegsräthlichen Ratification verbindlich. Sollte aber der Bestbieter sich weigern wollen, den schriftlichen Contract zu unterfertigen, so vertritt dann das gefertigte Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Contracts, und dem Aerrar bleibt die Wahl, entweder den Bestbieter zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu verhalten, oder das Gefäll auf dessen

Gefahr und Kosten neuerdings zu versteigern, weshalb h. jeder Pachtlustige vor der Versteigerung eines Pachtgegenstandes ein in 10 Procent des Ausrufspreises zu bestehen habendes Neugeld auf den Licitations-tisch gleich baar zu erlegen hat, welches nach beendeter Licitation demjenigen Licitanten, welcher kein Gefäll als Bestbieter erstanden hat, rückerfolgt, und bloß dem Ersteher nach erklärter Neue zur Entschädigung des Aerrars vorenthalten wird.

5. Schriftliche Offerte bei dieser Licitation werden in Gemäßheit des hochlöblichen hoffkriegsräthlichen Rescripts vom 5. Mai 1837 D. 1074 auch — aber nur dann angenommen, wenn:

a. Der Dfferent ein rechtlicher in seinen Umständen aufrechter Mann ist.

b. Das schriftliche Offert noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitationsverhandlung einlangt und demselben die bestimmte Caution, oder das Badium, oder statt derselben der gültige Erlagschein jener Cassa beige-schlossen ist, bei welcher der Erlag des einen oder des andern geschehen sei.

c. Wenn der betreffende Dfferent in seinem Anbieterschreiben sich ausdrücklich erklärt, daß er in nichts von den bekannt gemachten Licitations- oder Contractsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären und er dieselbe sowie das Protocoll selbst mitunterschieden hätte.

d. Wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Ersteher bleibe, nach erhaltener officieller Kenntniß hievon das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterlasse, sich dem richterlichen Verfahren ganz und zwar so unterwerfe, als wenn er die Caution selbst erlegt und das Pachtgerechtfame übernommen hätte, so, daß er also auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann, dem zu Folge, also:

e. Wenn ein solches schriftliche Offert einen besfern Anbot als jenes des mündlichen Bestbieters ist, wird die Licitation mit dem schriftlichen Dfferenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämtlichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen usque fortgesetzt und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen, ist endlich:

f. Der Anbot des schriftlichen Dfferenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben und ist nicht weiters zu verhandeln, sondern wird mit dem mündlichen Bestbieter die Verhandlung abgeschlossen, endlich:

g. Pachtlustige dazu wollen demnach den 29. und 30. Juni 1843 früh — um 7 Uhr im Stabsorte Naszod — erscheinen.